



## Haushaltsordnung des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V. 2015

Über die **Mitgliedsbeiträge** (Landesbeitragsanteile), die Bereitstellung von Verbandsartikeln und durch sonstige Zuwendungen verfügt der BSB-Landesverband über **Einnahmen**. Die Einnahmen dienen ohne Zweckbindung zur Deckung aller Ausgaben. Die Ausgaben dienen den satzungsgemäßen Zwecken und dem Betrieb der Landesgeschäftsstelle. Die Haushaltsführung des Landesverbandes hat den Grundsätzen der Kameralistik Rechnung zu tragen. Ziel ist ein ausgeglichener Haushalt unter Berücksichtigung der Grundlagen der Abgabenordnung zur Erhaltung der **Gemeinnützigkeit**.

Der **Präsident** leitet die Verwaltung der Einnahmen, überwacht die Ausgaben und veranlaßt die Haushaltsplanung. Er gibt dem Präsidium und der Landesversammlung Rechenschaft über die Haushaltsführung.

Er ist der Unterschriftsberechtigte des BSB für Verträge mit finanzieller Auswirkung, für Steuererklärungen und rechtsverbindliche Akte. Die Zeichnungsbefugnis für Konten überträgt er dem **Generalsekretär**, der seinerseits den Büroleiter bevollmächtigen kann.

Der **Schatzmeister** ist ehrenamtlicher Kassenwart des BSB. Er überwacht die Haushaltsführung, stellt die Ausgewogenheit von Einnahmen und Ausgaben sicher und berät Präsident und Präsidium in finanziellen Angelegenheiten des BSB.

Das **Präsidium** nimmt seine satzungsgemäßen Aufgaben (§12 u. 15) wahr. Dazu gehören die

- Genehmigung der Haushaltspläne,
- Genehmigung eines ggf. erforderlichen Nachtragshaushaltes
- die Genehmigung neuer Einzelausgaben über 10 000,- € und
- die Kenntnisnahme der Jahresabschlussberichte.

Die durch die Landesversammlung gewählten Revisoren überwachen die Haushaltsführung des BSB. Sie überprüfen diese i.d.R. jährlich und stellen einen Revisionsbericht auf. Die Prüfung erstreckt sich auf alle haushaltrechtlich relevanten Angelegenheiten, die Ansätze, die Rechenwerte, die Vollständigkeit aller rechnungs- und buchungsbergründenden Unterlagen und der Kassenbelege. Eine Überprüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel gehört nicht dazu.

Die **Bezirke und Kreise** sind unselbstständige Untergliederung des Landesverbandes. Sie sind jedoch berechtigt, zur Durchführung ihrer Aufgaben (Abhaltung von Veranstaltungen, Weiterleitung von Beiträgen ...) eigene Konten im eigenen Verantwortungsbereich zu führen. Der Landesverband unterstützt die Arbeit der Bezirksverbände durch Haushaltsmittel des Landesverbandes, deren Höhe durch das Präsidium festgelegt wird. Die Kreisverbände haben die Mittel für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung durch Kreisbeiträge zu bestreiten. Der Landesverband haftet nicht für Schulden aus Bezirks- und Kreisgeschäften.

Die **Mitgliedsvereine** sind verpflichtet, dem Kreisvorsitzenden jährlich eine Stärkemeldung (Anlage G.1.1), mit aktueller Mitgliederliste, vorzulegen. Auf der Grundlage dieser Meldung erfolgt das Einzugsverfahren durch den Kreisverband. Vereine, die am Einzugsverfahren nicht teilnehmen, sind verpflichtet den **Landesbeitragsanteil** für alle Vereinsmitglieder, **Beitragsanteile** Kreis und Bezirk nach deren Regelungen, zu Beginn eines Jahres abzuführen (Satzung § 7 Abs. 3). Die Kreisverbände führen als Organe des Landesverbandes die Mitgliederlisten und überwachen die ordnungsgemäße vollständige Abführung der Beitragsanteile. Mitglieder, für die kein Landesbeitrag entrichtet wurde, genießen **keinen Versicherungsschutz**.



Die Vereine im BSB sind in der Regel selbstständige Steuerobjekte. Für Vereine, die keine Gemeinnützigkeit beantragt haben, können **Spendenbescheinigungen** durch den Dachverband erstellt werden, soweit die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Neufassung dieser Haushaltsordnung ist vom BSB-Präsidium gemäß § 12 (2) der Satzung am 21.02.2015 beschlossen worden.